



# Energie

## Moderne Messeinrichtungen

### *Was sind moderne Messeinrichtungen?*

Alle Haushalte erhalten in den kommenden Jahren neue Stromzähler. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um sogenannte moderne Messeinrichtungen. Diese ersetzen den bisherigen analogen Zähler. Sie sind im Gegensatz zu intelligenten Messsystemen (Smart Metern) nicht in ein Kommunikationsnetz wie das Telekommunikationsnetz eingebunden. Der Zähler kann deshalb nicht aus der Ferne ausgelesen werden oder Daten über den Verbrauch senden. Eine manuelle Ablesung des Zählerstands durch Sie oder den Messstellenbetreiber zur Erstellung der Jahresendabrechnung ist auch zukünftig erforderlich.

Während man bei analogen Zählern ausschließlich den Zählerstand ablesen kann, zeigt der digitale Zähler die aktuell bezogene Leistung in Kilowatt an. Sie können nachschauen, wie viel Strom Sie am Vortag, im vergangenen Monat oder im gesamten Jahr verbraucht haben. Die Verbrauchswerte werden bis zu 24 Monate gespeichert. So ist es einfacher, stromintensive Geräte und Einsparpotenziale zu identifizieren. Wer über seinen Energieverbrauch Bescheid weiß, kann sein Verhalten anpassen und Kosten nachhaltig senken.

### *Information und Einbau*

Der örtliche Netzbetreiber ist in der Regel gleichzeitig Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber und für den Einbau und Betrieb der modernen Messeinrichtung verantwortlich. Bis zum Jahr 2032 wird jeder Haushalt mit einem digitalen Zähler ausgestattet. Drei Monate vor Einbau erhalten Sie eine Information und einen Hinweis auf die Wahlfreiheit des Messstellenbetreibers. Der Termin zum Zählerwechsel wird mit Ihnen mindestens zwei Wochen im Voraus vereinbart. Bitte beachten Sie: Ihr Messstellenbetreiber hat dafür ein gesetzlich verankertes Zutrittsrecht. Das heißt, Sie müssen ihm freien Zugang zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumlichkeiten gestatten und dafür sorgen, dass die Messstelle erreichbar ist.

### *Kosten*

Die Kosten für die moderne Messeinrichtung beinhalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle sowie die Ablesung. Insgesamt dürfen Ihnen maximal 25 € inkl. MwSt. pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

Diese Preisobergrenze gilt nur für Geräte, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber eingebaut und betrieben werden. Entscheiden Sie sich, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu beauftragen, gilt diese Kostenbegrenzung nicht.

Je nach Vertragsgestaltung werden die Kosten für den Messstellenbetrieb entweder wie bisher auf der Stromabrechnung ausgewiesen oder über eine separate Rechnung des Messstellenbetreibers gestellt. Überprüfen Sie daher in jeder Rechnung sorgfältig, ob Ihnen die Kosten für den Zähler und die Ablesung für den gleichen Zeitraum nicht doppelt abgerechnet wurden.

Ihr Stromlieferant muss Sie über die Änderung im Stromvertrag informieren. Zudem haben Sie in der Regel ein Sonderkündigungsrecht. Sollte ein Umbau des Zählerkastens notwendig sein, tragen Sie als Hauseigentümer bzw. Vermieter die anfallenden Kosten.

### Wer hilft?

Bei Problemen mit Ihrem Messstellenbetreiber oder beim Wechsel des Messstellenbetreibers sollten Sie

1. direkt beim betroffenen Unternehmen eine Verbraucherbeschwerde einreichen. Wie das funktioniert, sagen wir Ihnen unter [bundesnetzagentur.de/energie-verbraucherbeschwerde](https://www.bundesnetzagentur.de/energie-verbraucherbeschwerde)
2. wenn die Beschwerde nicht erfolgreich war, einen für Sie kostenlosen Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin stellen  
[schlichtungsstelle-energie.de](https://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Sowohl der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur als auch die Verbraucherservicezentralen stehen Ihnen bei Problemen zur Seite.

Ausführliche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite  
[bundesnetzagentur.de/smart-meter](https://www.bundesnetzagentur.de/smart-meter)



### Auf einen Blick

- **Die moderne Messeinrichtung ersetzt den bisherigen analogen Zähler**
- **Verbrauchswerte werden bis zu 24 Monate gespeichert**
- **Besserer Überblick über Stromverbrauch**
- **Dieser Zähler wird nicht fernausgelesen und sendet keine Verbrauchsstände**
- **Bei modernen Messeinrichtungen gilt eine Preisobergrenze von 25 Euro inkl. MwSt pro Jahr für Einbau und Betrieb**
- **Der Messstellenbetreiber kann frei gewählt werden**
- **Über ein Smart-Meter-Gateway kann diese Messeinrichtung in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden**

### Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel. 0228 14 15 16

[verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### Stand

April 2025